

Corona-VO Einreise-Quarantäne (ab 08.11.2020)

Voraussetzungen:

- Einreise nach Baden-Württemberg und
- Aufenthalt im Risikogebiet innerhalb der letzten 10 Tage

Rechtsfolge:

- Häusliche Absonderung für 10 Tage
- Pflicht das Rathaus zu informieren (www.einreiseanmeldung.de)

Ausnahmen:

Absatz 1	<ul style="list-style-type: none">• Durchreisende
Absatz 2 Nr. 1	<ul style="list-style-type: none">• Einreisende mit Erst- oder Zweitwohnsitz in einer Grenzregion für bis zu 24 Stunden• Einreisende aus Grenzregionen (mit Wohnsitz in BW), die weniger als 24 Stunden im Risikogebiet waren
Absatz 2 Nr. 2	Aufenthalt von weniger als 72 Stunden <ul style="list-style-type: none">• Einreise zum Besuch von Verwandten ersten Grades, Ehegatte/Lebensgefährte, geteiltes Sorgerecht oder Ausübung des Umgangsrechts• Medizinisches Personal mit Bescheinigung des Arbeitgebers• Personen im Güter-, Waren- oder Personenverkehr• Diplomaten, Volksvertreter und Regierungsmitglieder• Einreise wegen dringender medizinischer Behandlung• Einreise zu Gerichtsverhandlungen
Absatz 2 Nr. 3	<ul style="list-style-type: none">• Grenzpendler (wohnen in BW), die mind. einmal wöchentlich an den Wohnsitz zurückkehren und im Risikogebiet arbeiten oder studieren• Grenzgänger (wohnen im Ausland), die mind. einmal wöchentlich an den Wohnsitz zurückkehren und in BW arbeiten oder studieren <p>Die zwingende Notwendigkeit und die Einhaltung von Hygienekonzepten ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.</p>
Absatz 2 Nr. 4	<ul style="list-style-type: none">• Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die sich zwingend notwendig in einem Risikogebiet aufgehalten haben
Absatz 3 Nr. 1 (mit neg. Test)	<ul style="list-style-type: none">• Aufrechterhaltung von Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, diplomatische Beziehungen, Rechtspflege, Verwaltung, EU <p>Zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn/Arbeitgeber zu bestätigen</p>
Absatz 3 Nr. 2 (mit neg. Test)	<ul style="list-style-type: none">• Einreise zum Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, Ehegatte/Lebensgefährte oder wegen geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts• Wegen dringender medizinischer Behandlung• Beistand oder Pflege von schutz- bzw. hilfebedürftiger Personen

Absatz 3 Nr. 3 (mit neg. Test)	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeivollzugsbeamte
Absatz 3 Nr. 4 (mit neg. Test)	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen Ausbildung oder Studium ins Risikogebiet reisen oder nach BW reisen <p>Zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder Bildungseinrichtung zu bescheinigen</p>
Absatz 3 Nr. 5 (mit neg. Test)	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Sportveranstaltungen
Absatz 3 Nr. 6 (mit neg. Test)	<ul style="list-style-type: none"> • Reiserückkehrer aus Gebieten mit besonderer Vereinbarung mit der Bundesregierung zu Schutzkonzepten (und aktuell keine Reisewarnung), wenn ein negativer Test mitgebracht wird
Für alle Ausnahmen in Absatz 3 muss ein negativer Test vorhanden sein, nicht älter als 48 Stunden vor Einreise oder bei der Einreise (Flughafen). Der Test muss der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorgezeigt werden.	
Absatz 4	<ul style="list-style-type: none"> • Soldaten • Ausländische Streitkräfte der NATO-Partner • Saisonarbeiter (geschlossene Gruppenzusammensetzung in den ersten zehn Tagen)
Absatz 5	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme in sonstigen begründeten Fällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes

Die Ausnahmen gelten nur, soweit die Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Sollten innerhalb von 10 Tagen nach Einreise Symptome auftreten, ist ein Arzt oder Testzentrum aufzusuchen.

Ärztliche Bescheinigungen (Testergebnisse) können in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden.

Verkürzung der Absonderung:

Wer keine Ausnahme für sich geltend machen kann, der kann ab dem 5. Tag nach der Einreise (dieser Tag zählt also nicht mit) in Deutschland einen Test vornehmen lassen. Bei negativem Testergebnis kann die Absonderung beendet werden.

Achtung: Es werden sowohl PCR-Test als auch Antigen-Tests akzeptiert.